

HAUSORDNUNG

des Evangelischen Diakonieverkrankenhhauses Freiburg

Präambel

Der Aufenthalt im Krankenhaus erfordert im Interesse der Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis. Diese Hausordnung legt die grundsätzlichen Regeln für einen verträglichen Umgang miteinander fest. Sie gilt für alle Personen, die sich im Evangelischen Diakonieverkrankenhhaus bzw. auf dem Krankenhausbereich aufhalten (Patienten, Besucher und andere). Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 1 Allgemeines Verhalten im Krankenhaus

1. Jeder hat sich so zu verhalten, dass eine Beeinträchtigung von Personen, Sachwerten und der Krankenversorgung ausgeschlossen ist. Insbesondere ist in allen Bereichen des Krankenhauses größtmögliche Ruhe einzuhalten.
2. Die zur Aufrechterhaltung des ungestörten Krankenhausbetriebes ergehenden Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
3. Feuer und offenes Licht (z.B. Kerzen) sind in allen Bereichen des Krankenhauses grundsätzlich verboten.
4. Das Evangelische Diakonieverkrankenhhaus ist ein „rauchfreies“ Krankenhaus. Nur in den hierfür besonders gekennzeichneten und mit Aschenbechern ausgestatteten Außenbereichen ist das Rauchen gestattet.
5. Der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Klinikareal verboten.
6. Krankenhausbereiche, die nur dem Krankenhauspersonal vorbehalten sind, dürfen von Nichtbeschäftigten nur aus begründetem Anlass betreten werden.
7. Im Brand- und Katastrophenfall haben alle Anwesenden den Anweisungen der Einsatzleitung und des Klinikpersonals unbedingt Folge zu leisten.
8. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen im Bereich des Klinikums bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstands. Daneben ist die Einwilligung der betroffenen Personen schriftlich einzuholen.

§ 2 Besondere Bestimmungen für Patienten

1. Zu den ärztlichen Visiten und zu eventuellen Behandlungen müssen sich die Patienten in ihren Zimmern aufhalten bzw. sich zu den entsprechenden Funktionsstellen begeben.
2. Es dürfen nur die von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegekräfte verabreichten Heil- und Arzneimittel angewendet bzw. eingenommen werden.
3. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Verordnung (z.B. bei Diät). Speisen und Getränke dürfen ohne Zustimmung des Pflegepersonals nicht getauscht oder an andere Patienten abgegeben werden. Nicht verzehrte Speisen jeglicher Art (auch verpackt) sollen im Essgeschirr verbleiben und dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
4. Die Nachtruhe beginnt um 20.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Während der Nachtruhe nehmen Sie bitte besondere Rücksicht, indem Sie Lärm und Geräusche vermeiden und im Zimmer nur noch die Leselampe benutzen.
5. Wir bitten die Patienten, die sich außerhalb der Patientenzimmer aufhalten, Oberbekleidung (z.B. Bademantel) zu tragen.

§ 3 Besuchsregelung

1. Eine feste Besuchszeitenregelung ist nicht festgelegt. Die Patienten und Angehörigen können individuell bzw. nach Rücksprache mit dem Pflegepersonal verfahren, sofern für einzelne Stationen (insbesondere die Intensivstation und die IWS) keine separate Besuchszeitenregelung vorliegt.
2. Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten vorliegen, dürfen das Krankenhaus nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunknen sowie unter Drogeneinfluss stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.
3. Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen von Tieren, z.B. von Hunden, (ausgenommen Blindenhunde), untersagt. Topfpflanzen dürfen nicht auf die Patientenzimmer gebracht werden.
4. Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausbereich nicht belästigt, behindert oder gefährdet werden.
5. Die Zahl der im Patientenzimmer anwesenden Besucher kann ggf. vom Pflegepersonal beschränkt werden.
6. Auf der Intensivstation und in Infektionsbereichen sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt angeordnet oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
7. Besuche durch Kinder unter 14 Jahren sind nur in Begleitung eines Erwachsenen, oder nach Absprache mit dem Pflegepersonal möglich und können aus medizinischen Gründen verweigert werden.

§ 4 Ausübung religiöser Handlungen im Krankenhaus

1. Jeder hat sich im Krankenhaus so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört und die religiösen Gefühle anderer nicht verletzt werden.

§ 5 Benutzung der Krankenhauseinrichtungen

1. Es ist zu beachten, dass alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln sind. Bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschädigung oder Zerstörung ist Ersatz zu leisten.
2. Die Benutzung privater Rundfunkgeräte, CD-Player und dergleichen ist nur mit Zustimmung der betroffenen Mitpatienten gestattet.
3. Ferner ist den Patienten und Besuchern die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten nur nach vorheriger Anleitung und Anweisung durch Ärzte oder Pflegepersonal gestattet.
4. Bei der Benutzung der Fernsehgeräte des Krankenhauses ist auf Mitpatienten Rücksicht zu nehmen. Die Krankenhausverwaltung hat bei Bedarf das Recht zur Abschaltung des Fernsehgerätes.
5. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden (nicht gestattet ist z.B. das Unterkeilen von Brandschutz- und Außentüren oder das Verstellen von Flucht- und Rettungswegen).
6. Anordnungen der Feuerwehr und Polizei, sowie der Klinikleitung und der von diesen beauftragten Personen, die die Einhaltung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen überwachen, ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere dürfen Abwehrmaßnahmen bei Feuer und Notstand nicht behindert werden.
7. Aus Sicherheitsgründen sind in verschiedenen Bereichen unseres Hauses Videoüberwachungskameras installiert. Sie dienen dem Schutz von Patienten, Besuchern, Mitarbeitern und Sachgütern.

§ 6 Eingebroughte Sachen von Patienten und Besuchern, Fundsachen

1. Wir empfehlen Ihnen, Wertgegenstände, Schmuck und größere Geldmengen sicherheitshalber zu Hause zu lassen.
2. Für den Verlust nicht zur Verwahrung übergebener Gegenstände übernimmt das Krankenhaus keine Haftung.
3. Die im Bereich des Krankenhauses gefundenen Gegenstände können auf den Stationen oder am Informationsschalter in der Eingangshalle abgegeben werden. Sie werden für die Dauer von 12 Wochen aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der in geeigneter Form glaubhaft macht, Eigentümer oder rechtmäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o.g. Zeitraums gehen die Fundsachen in das Eigentum des Krankenhauses über.
4. Durch Patienten oder deren Besucher mitgebrachte elektrische Geräte (Rasierer, Fön, Ladegeräte, etc.) unterliegen keiner Überprüfung, weder durch die eigene Betriebstechnik noch anderes betriebliches Personal. Für den technisch einwandfreien Zustand und die sachgemäße Verwendung dieser Geräte trägt ausschließlich der Patient oder Besucher die Verantwortung. Dies gilt auch bei verursachten Personenschäden an Dritten, seien dies nun Betriebsangehörige oder Fremde. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Versicherung des Klinikums bei einem Schaden Regressansprüche bei nachweislich defekten oder unsachgemäß verwendeten Geräten an den Besitzer/Nutzer stellen wird.
Aufgrund Ihres besonderen Gefährdungspotentials für die Brandentstehungen oder typischerweise hoher Stromaufnahme sind nachfolgende Elektrogeräte in Betriebsräumen der Klinik verboten und umgehend zu entfernen:
 - Klimageräte
 - Toaster, Waffeleisen, bewegliche Kochplatten, Back- und Grillgeräte, Kleinbacköfen, Tauchsieder oder Ähnliches.
 - Bügeleisen, Heizlüfter, Heizstrahler, Wärme- oder Lichtstrahler mit Wärmeentwicklung oder Ähnliches.Über die Zulässigkeit zur Verwendung weiterer Elektrogerätetypen entscheidet anschließend und verbindlich im Bedarfsfall der Elektroprüfer der Betriebstechnik bei der Eingangsprüfung. Kaffeemaschinen und Wasserkocher sind stets auf einer nichtbrennbaren Unterlage zu verwenden.

§ 7 Verkehr, Sicherheit, Ordnung

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände des Krankenhauses erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
3. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Werden Fahrzeuge nicht ordnungsgemäß geparkt, können Sie kostenpflichtig abgeschleppt werden.

§ 8 Zuständigkeit

1. Das Hausrecht bzw. die hausrechtlichen Befugnisse werden vom Vorstand, den zuständigen Ärzten und Pflegekräften sowie von den beauftragten Beschäftigten (z.B. technischer Dienst) ausgeübt.
2. Ausnahmen von dieser Hausordnung kann der Vorstand des Evangelischen Diakoniekrankenhauses erteilen.

§ 9 Zuwiderhandlung

1. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Regelungen der Hausordnung kann der Vorstand eine Verweisung aus dem Krankenhausbereich aussprechen. bzw. nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt die Entlassung des Patienten veranlassen und ggf. Hausverbot erteilen.
2. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Krankenhauseigentum, bleibt vorbehalten.